Stand: Mai 2026

Merkblatt

Belegstelle

A Förderrichtlinien

1. Hintergrund zur Förderung

Die Förderung von Bienenbelegstellen unterstützt Imkervereine bei der Zucht gesunder und sanftmütiger Bienen. Dies steigert die Anzahl und Qualität der Bienenvölker, was für Bestäubung und Umwelt essentiell ist. Die finanzielle Hilfe fördert eine nachhaltige Imkerei und verbessert die Bienengesundheit.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsteller sind Imkervereine mit Sitz in Bayern in der Funktion als Belegstellenbetreiber, wobei nur Maßnahmen, die in Bayern stattfinden, förderfähig sind.

3. Was wird gefördert?

Für staatlich anerkannte Belegstellen kann die Anlieferung von **Bienenköniginnen** bezuschusst werden, wenn diese im Durchführungszeitraum (Nr. B 2.2) angeliefert werden. Die Zahl der angelieferten Bienenköniginnen und der Anliefertermin ist durch Unterschrift der Person, die die Bienenköniginnen anliefert, nachzuweisen.

Es können **Drohnenvölker** bezuschusst werden, wenn diese im Durchführungszeitraum (Nr. B 2.2) mindestens für acht Wochen an einer staatlich anerkannten Belegstelle aufgestellt waren. Die Zahl der Drohnenvölker und die Dauer der Aufstellung ist durch die Unterschrift der Person, die die Drohnenvölker stellt, nachzuweisen.

4. Wie hoch sind die Fördersätze?

Belegstellen erhalten bis zu 2 Euro je angelieferter Bienenkönigin und bis zu 100 Euro je Drohnenvolk.

B Wie stelle ich einen Antrag?

1. Antragsverfahren

Das **Förderverfahren** ist zweistufig aufgebaut: Zunächst muss ein Förderantrag bis spätestens **31. Oktober (des Vorjahres)** eingereicht werden, und erst nach dessen Genehmigung kann der **Auszahlungsantrag** bis spätestens **31. Oktober (des Auszahlungsjahres)** gestellt werden. Pro Jahr kann ein Zahlungsantrag gestellt werden.

1.1 Antragstellung

Reichen Sie Ihren Antrag fristgerecht über iBALIS ein: www.stmelf.bayern.de/ibalis/

Nur vollständige Anträge mit allen erforderlichen Anlagen können übermittelt werden.

Die Einreichung begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Eine Ablehnung, oder Kürzung ist möglich.

1.2 Zugangsdaten?

Für die Antragstellung benötigt der antragstellende Imkerverein eine 10-stellige **Betriebsnummer**, die vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben wird. Parallel dazu ist eine PIN für den iBALIS-Zugang erforderlich, welche beim LKV Bayern beantragt werden kann: https://hilfe.ibalis.bayern.de/la/mfa/bienimk/

1.3 Kann ich eingereichte Anträge ändern?

Eine Änderung ist nicht ohne weiteres möglich. Sofern Sie ihren bereits eingereichten Antrag ändern wollen, sind innerhalb der Antragsfrist eine Rücknahme des Antrags („Antrag zurückziehen“) und eine anschließende Neuantragstellung über iBALIS möglich.

Es gilt dann das Datum der erneuten Einreichung als Antragsdatum.

1.4 Stammdatenänderung

Die Förderung kann nur auf das beim AELF hinterlegte Konto überwiesen werden, weshalb Sie verpflichtet sind, alle Änderungen der Adressdaten, der Steuernummer oder der Bankverbindung dem zuständigen AELF unverzüglich und zeitnah mitzuteilen.

1.5 Wie erhält ein Verein eine Steuernummer?

Das Finanzamt vergibt auf Anfrage eine Steuernummer an jeden Verein, ungeachtet dessen Status im Vereinsregister oder seiner Gemeinnützigkeit. Informieren Sie das Finanzamt darüber, dass Sie die Steuernummer zum Zweck des Empfangs von Fördergeldern benötigen.

1.6 Aufstellung über angelieferte Bienenköniginnen und Drohnenvölker und Postkartensystem

Die vollständige Eintragung aller erforderlichen Informationen in der „Aufstellung über angelieferte Bienenköniginnen und Drohnenvölker“ ist von großer Bedeutung. Anliefernde Betriebe müssen besonders darauf achten, ihre Unterschrift zu leisten und die Betriebsnummer anzugeben. Eine Ausnahme bildet das Feld „Name Anschrift“, welches nur von Anlieferern mit Betriebssitz außerhalb Bayerns ausgefüllt werden muss; für alle anderen ist dies freiwillig.

Bei organisatorischen Hindernissen kann das Postkartensystem genutzt werden: Alle erforderlichen Angaben werden auf einer Postkarte festgehalten und durch die Unterschrift des Imkers bestätigt.

2. Bewilligung und Auszahlung

Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn alle Bedingungen für den Erhalt einer Förderung erfüllt wurden.

2.1 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Eingang des Förderantrags und reicht bis zur Frist zur Einreichung des Zahlungsantrags.

2.2 Durchführungszeitraum

Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie im Zeitraum **1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des Auszahlungsjahres** durchgeführt werden.

2.3 Antragsfristverlängerung

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen Sie die Frist ohne Verschulden überschreiten, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

C Förderhinweise

1. Hochladen und Nachreichen von Unterlagen

Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Unterlagen anfordern. Bei nicht fristgerechtem Hochladen der geforderten Dokumente über das iBALIS-System wird der Antrag auf Basis der vorliegenden Informationen entschieden. Beim Einscannen der Unterlagen ist auf gute Lesbarkeit zu achten (Auflösung max. 20 MB).

2. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Verwaltungskontrollen können durch Kontrollen vor Ort ergänzt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen dürfen die Fördervoraussetzungen vor Ort und anhand von Unterlagen prüfen. Die Aufbewahrungsfrist für relevante Dokumente beträgt fünf Jahre, gerechnet ab dem Ende des Antragsjahres.

Relevante Unterlagen sind unter anderen:

- die ausgefüllten Vordrucke „Aufstellung über angelieferte Bienenköniginnen und Drohnenvölker“,
- die ausgefüllten Postkarten (Postkartensystem).

3. Zuwendungsbescheide und Antragsunterlagen

Nachdem Sie das Formular zur Antragstellung eingereicht haben, können Sie eine Kopie des Antrags in iBALIS unter „Anträge / Bienen und Imkerei“ abrufen. Gleiches gilt für die Bewilligungsbescheide, die nach erfolgreicher Prüfung ebenfalls in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden.

4. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Kürzung, Rückforderungen, Ausschluss im Folgejahr und Verzinsung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse nebst Zinsen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften. Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

Eine Erhöhung der Anzahl von Drohnenvölkern im Vergleich zu den Vorjahren kann aufgrund der aktuellen Haushaltssituation nur durch eine stichhaltige Begründung erfolgen.

5. Falschzahlungen und Förderausschluss

Fälschlicherweise gezahlte Beihilfen werden zurückgefordert. Bei absichtlichen oder grob fahrlässigen falschen Angaben wird der Empfänger im darauffolgenden Jahr von der Gewährung der Beihilfe ausgeschlossen.

6. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. Jeder Verdacht eines Subventionsbetrugs wird den Strafverfolgungsbehörden vorgelegt.

7. Mehrfachförderung

Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen andere Mittel der öffentlichen Hand für den gleichen Zweck nicht in Anspruch genommen werden.

8. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Förderung der Bienenhaltung über Landesmaßnahmen in ihrer jeweils gültigen Fassung

9. Hinweise zum Datenschutz

Die einschließlich mit dem Antrag erhobenen Anlagen und personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung der Maßnahme „Bienenhaltung über Landesmaßnahmen“, für Kontrollen und für statistische Zwecke benötigt. Sie werden an die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) übermittelt und dort verarbeitet. Die FüAk und das StMELF sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz und
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) unter www.fueak.bayern.de/impressum

Bitte beachten Sie: Für die Weitergabe personenbezogener Daten von Dritten (z. B. Lieferanten) an die Behörde zur Förderantragsbearbeitung sind Sie als Antragsteller verpflichtet, diese Dritten über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren.

10. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

11. Bewilligungsstelle, Ansprechperson

Die FüAk ist die Bewilligungsbehörde. Sie entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung.

Ihre **Ansprechperson** erreichen sie unter:
Kompetenzzentrum Förderprogramme
Fabrikstraße 6
95615 Marktredwitz
Tel.: 0871 9522-4600
Fax-Nr.: 0871 9522-4399
E-Mail: KomZF@fueak.bayern.de